

ZH_KASSATIONSGERICHT AA060059 vom 12. März 2007

Zh Kassationsgericht, 2007-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA060059

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA060059 du 12 mars 2007

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA060059 del 12 marzo 2007

Erwägungen

E. 1

Y.,

E. 2

Die Beschwerdegegner forderten von der Beschwerdeführerin bezugnehmend auf die Begünstigungsklausel im Todesfall im Versicherungsvertrag die Zahlung der Versicherungssumme von total Fr. 41'973.10 (HG act. 4/24). Die Beschwerdeführerin stellte sich auf den Standpunkt, sich mit der Auszahlung "an (Bank B.)" von ihrer Schuldpflicht rechtsgültig befreit zu haben (HG act. 4/23). Die Beschwerdegegner reichten mit Eingabe vom 22. April 2005 beim Handelsgericht des Kantons Zürich eine Klage gegen die Beschwerdeführerin ein und beantragten damit, diese sei zu verpflichten, ihnen Fr. 41'973.10 nebst Zins zu bezahlen (HG act. 1). Mit Urteil vom 17. März 2006 verpflichtete das Handelsgericht in Gutheissung der Klage die Beschwerdeführerin, den Beschwerdegegnern je Fr. 20'986.55 nebst Zins zu bezahlen (KG act. 2).

- 4 -

E. 3

Als Tatsache, bezüglich welcher zu Unrecht kein Beweisverfahren durchgeführt worden sei, zitiert die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Erwägung, die "Zahlungsanweisung" behandle nur den Erlebensfall (Beschwerde KG act. 1 S. 4 f. Ziff. 10.1 mit Verweisung auf S. 5 f. Erw. 2 des angefochtenen Urteils KG act. 2; S. 5 f. Ziff. 11. Mit der "Zahlungsanweisung" [bzw. "Auszahlungsinstruktion" und "Zahlungsinstruktion" nach den vorinstanzlichen Begriffen] sind offenbar das Schreiben von +A. an die Beschwerdeführerin vom 23. August 2002, mit welchem +A. diese ersuchte, die Auszahlungsmodalitäten des Restbetrages aus der [der

- 9 - Bank B. verpfändeten] Lebensversicherung mit der Bank B. zu besprechen [vgl. KG act. 2 S. 5 f. Erw. II.2. mit Verweisung auf HG act. 17 S. 6 {und S. 7; vgl. HG act. 17 Ziff. 22} Ziff. 18 - 22] und das Ersuchen der Bank B. an die Beschwerdeführerin vom 9. September 2002 gemeint, mit welchem die Bank B. auf die Formularfrage der Beschwerdeführerin, wie die Versicherungsleistung ausbezahlt werden soll, ein Konto "lautend auf (A.)" angab [HG act. 4/8 = HG act. 10/3 Blatt 3; vgl. angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 5 Erw. II.2. "Auszahlungsinstruktion vom 9. September 2002"]. Dabei hält die Beschwerdeführerin indes fest, dies sei weder von den Beschwerdegegnern noch von ihr selber behauptet worden (Beschwerde KG act. 1 S. 4 unten). Beweis ist aber nur über streitige Tatsachen zu erheben (§ 133 ZPO). Ist eine Tatsache von keiner Partei behauptet worden, ist sie nicht streitig und ist deshalb darüber kein Beweis abzunehmen. Die Rüge geht schon deshalb fehl. Eine andere Frage wäre, ob die Vorinstanz ihrem Entscheid eine gar nicht behauptete Tatsache zugrunde legen durfte (vgl. § 54 Abs. 1 ZPO). Zu Recht

machte aber die Beschwerdeführerin bezüglich dieser zitierten "Bedingung" keine Verletzung der Verhandlungsmaxime geltend. Dabei handelt es sich nämlich gar nicht um eine tatsächliche Feststellung der Vorinstanz, sondern um eine Auslegung der Willenserklärungen von +A. in HG act. 4/6 und 4/7 und der Bank B. in HG act. 4/8 und um eine rechtliche Prüfung der von der Beschwerdeführerin daraus abgeleiteten Position, sie habe deshalb mit befreiender Wirkung auf das von der Bank B. genannte (auf +A. lautende) Konto leisten dürfen (davon scheint auch die Beschwerdeführerin auszugehen, wenn sie die gerügte vorinstanzliche Annahme als Interpretation bezeichnet; Beschwerde KG act. 1 S. 5 unten). Eine normative Auslegung einer Willenserklärung nach Treu und Glauben - wie sie die Vorinstanz für die Erwägung, die Zahlungsinstruktion behandle nur den Erlebensfall, vornahm - erfolgt nach dem Vertrauensprinzip (Honsell, in Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, 3. Auflage, Basel/Genf/München 2003, N 10 zu Art. 210; Giger, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht, Band VI/2/1/1, Art. 184 - 215 OR, Bern 1979, N 61; von Thur/Peter, Allgemeiner Teil des schweizerischen Obligationenrechts, Band I, 3. Auflage, Zürich 1979, S. 176/FN 25, S. 177/FN 30, S.

- 10 - 287/FN 12). Die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip stellt eine Frage des Bundesrechts dar (BGE 126 III 29, 125 III 308, 124 III 368; Messmer/Imboden, die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, Nr. 96), welche im Rahmen der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde nicht überprüft werden kann (vorstehend Erw. 2.a). Handelt es sich dabei um eine Rechtsfrage, kommt es auch nicht darauf an, ob die Beschwerdegegner dies behauptet hätten. Denn das Recht wendet das Gericht von Amtes wegen an (§ 57 ZPO). Abgesehen davon hatten die Beschwerdegegner in ihrer Replik geltend gemacht, dass die von der Beschwerdeführerin in der Klageantwort zitierten "Auszahlungsbelege" den Erlebensfall des Versicherungsnehmers regelten, der Anspruch insoweit in dem Sinne bedingt gewesen sei, dass +A. den Versicherungsablauf erlebe, diese Bedingung sich aber unbestrittenermassen nicht verwirklicht habe, weshalb die "Auszahlungsbelege" auch keine Rechtswirkung entfalten könnten (OG act. 14 S. 5 unten). Mit diesen "Auszahlungsbelegen" waren offenkundig die Dokumente im Zusammenhang mit der Auszahlung des Betrages von Fr. 41'973.10 aus der Lebensversicherung durch die Beschwerdeführerin auf das von der Bank B. genannte auf +A. lautende Konto gemeint. Zu diesen Dokumenten gehören auch das Ersuchen von +A. an die Beschwerdeführerin vom 23. August 2002, die Auszahlungsmodalitäten mit der Bank B. zu besprechen, und das Ersuchen der Bank B. an die Beschwerdeführerin vom 9. September 2002, die Versicherungsleistung auf ein auf +A. lautendes Konto auszubezahlen (vgl. HG act. 9 S. 3 f. Ziff. 7 f., S. 5 Ziff. 11). Die Beschwerdegegner behaupteten mithin im Gegensatz zur Darstellung in der Beschwerde durchaus, dass die "Zahlungsinstruktion" nur den Erlebensfall behandelt habe, der sich aber nicht verwirklicht habe. Ob die diesbezüglichen als solche zwischen den Parteien unumstrittenen Tatsachen - die eingereichten vorgenannten Dokumente - so zu interpretieren sind (nur den Erlebensfall regelnd) oder im Sinne der Beschwerdeführerin (auch den Todesfall regelnd), ist, wie erwähnt, eine Frage der Anwendung des Bundesrechts, auf welche im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten ist.

- 11 -

E. 4

Als weitere Tatsache, bezüglich welcher die Vorinstanz ein Beweis- verfahren hätte durchführen müssen, nennt die Beschwerdeführerin die Frage, ob die Bank B. auf ihr Pfandrecht verzichtet habe (Beschwerde KG act. 1 S. 5 Ziff. 10.2 mit Verweisung auf die S. 6 ff., Erw. 3, des angefochtenen Urteils KG act. 2). Die Vorinstanz stellte dies aus folgender Formulierung im Schreiben der Bank B. an die Beschwerdeführerin vom 11. September 2002 fest: "Aufgrund des bevorstehenden Verfalldatums 31.10.2002 werden wir die obenerwähnte Police aus der Pfandhaft entlassen" (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 7 oben mit Verweisung auf HG act. 10/3). Auch dabei handelt es sich somit nicht um eine Tatsachenfeststellung, sondern um eine Auslegung der Willenserklärung der Bank B. (die dieser zugrunde liegende Tatsache, nämlich das Schreiben der Bank B. vom 11. September 2002 als solches, war zwischen den Parteien unumstritten) und damit um eine Frage der Anwendung des Bundesrechts, auf welche im vor- liegenden Verfahren nicht eingetreten werden kann (vorstehend Erw. 3 und 2.a).

E. 5

Sodann beanstandet die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe auch zu ihrer Behauptung, die Bank B. und sie hätten sich übereinstimmend dahin- gehend verstanden, dass die Bank B. nicht auf ihr Pfandrecht verzichtet habe, keinen Beweis abgenommen (Beschwerde KG act. 1 S. 5 Ziff. 10.3, S. 7 Ziff. 14.1). Beweis ist (nur) zu erheben über erhebliche Tatsachen. Die Vorinstanz liess diese Behauptung der Beschwerdeführerin explizit offen, weil es darauf an- komme, dass das Pfandrecht jedenfalls auf den Auszahlungstermin hin nicht mehr beansprucht worden sei (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 7 lit. c). Damit erachtete die Vorinstanz diese Behauptung der Beschwerdeführerin für irrelevant (wie die Beschwerdeführerin selber später ausführt: Beschwerde KG act. 1 S. 8 f. Ziff. 15). Über irrelevante Tatsachen ist aber kein Beweis zu erheben. Auch diese Rüge geht deshalb fehl. Ob die Vorinstanz diese Behauptung zu Recht als irrelevant erachten durfte, ist eine Frage der Anwendung des Bundesrechts, auf welche im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten wäre, auch wenn sie von der Beschwerdeführerin gerügt worden wäre.

- 12 -

E. 6

Ebenfalls als Tatsache, welche die Vorinstanz zu Unrecht nicht zum Beweis verstellt habe, macht die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Erwägung geltend, sie - die Beschwerdeführerin - habe gewusst, dass ihre auf das durch die Bank B. angegebene Konto geleistete Zahlung zu einer pfand- rechtsfreien Gutschrift zugunsten von +A. führen würde (Beschwerde KG act. 1 S. 5 Ziff. 10.4). Überdies beanstandet sie diese vorinstanzliche Annahme als falsch und willkürlich (Beschwerde KG act. 1 S. 8 Ziff. 14.4). Beweis ist (nur) zu erheben über streitige Tatsachen. Die Beschwerde- führerin zeigt aber nicht auf, dass und wo sie im vorinstanzlichen Verfahren die zitierte Tatsache bestritten hätte. Die Rüge geht schon deshalb fehl. Abgesehen davon handelt es sich bei dieser vorinstanzlichen Erwägung auch entgegen der etwas missverständlichen Formulierung im angefochtenen Urteil nicht um die Feststellung eines tatsächlichen Wissens der Beschwerdeführerin (als juristische Person kann sie gar kein solches haben, höchstens die für sie handelnden natürlichen Personen). Vielmehr rechnete die Vorinstanz der Beschwerdeführerin ein solches Wissen zu aufgrund des Schreibens der Bank B. vom 11. September 2002 und deren Instruktion, auf ein auf +A. lautendes Konto zu zahlen (ange- fochtenes Urteil KG act. 2 S. 7 lit. b). Ob der Beschwerdeführerin deshalb ein sol- ches Wissen zurechenbar ist

oder nicht, ist wiederum eine Frage der Anwendung von Bundesrecht, über welche kein Beweis abzunehmen war und auf welche im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden kann.

E. 7

Schliesslich nennt die Beschwerdeführerin als Tatsache, bezüglich welcher die Vorinstanz zu Unrecht kein Beweisverfahren durchgeführt habe, die vorinstanzliche Erwägung, sie, die Beschwerdeführerin, habe bösgläubig gehandelt (Beschwerde KG act. 1 S. 5 Ziff. 10.5 mit Verweisung auf S. 8, Erw. 4.a, des angefochtenen Urteils KG act. 2). In den beanstandeten vorinstanzlichen Erwägungen traf die Vorinstanz indes keine tatsächlichen Feststellungen über die Gut- oder Bösgläubigkeit der Beschwerdeführerin, sondern stellte dazu ausschliesslich rechtliche Überlegungen an (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 8 Erw. 4.a). Über diese war kein

- 13 - Beweis abzunehmen. Die Rüge geht fehl, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

E. 8

Als willkürliche Annahmen ohne Durchführung eines Beweisverfahrens rügt die Beschwerdeführerin in Ziff. 13 auf S. 6 der Beschwerde KG act. 1 "die beiden folgenden Sachverhaltsannahmen" der Vorinstanz. In der Folge zitiert die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang nicht (nur) zwei, sondern eine ganze Reihe verschiedener vorinstanzlicher Erwägungen und trägt verschiedene Rügen vor (Beschwerde KG act. 1 S. 6 - 8 Ziff. 13.1 und 13.2, 14.1 - 14.4). Es ist auf jede einzugehen, soweit sie nicht bereits mit den vorstehenden Erwägungen behandelt wurden: a) Die Vorinstanz zitierte folgenden Wortlaut des Schreibens der Bank B. vom 11. September 2002: "Aufgrund des bevorstehenden Verfalldatums 31.10.2002 werden wir die erwähnte Police aus der Pfandhaft entlassen" (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 7 lit. b mit Verweisung auf HG act. 10/3). Die Beschwerdeführerin erwähnt dies als eine der "beiden folgenden Sachverhaltsannahmen", welche willkürlich sein soll und über welche die Vorinstanz kein Beweisverfahren durchgeführt habe (Beschwerde KG act. 1 S. 6 Ziff. 13.1). Das vorinstanzliche Zitat ist indes wortgetreu, richtig und nicht willkürlich. Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, dass das Schreiben der Bank B. vom

E. 11

Als besonders willkürlich bezeichnet die Beschwerdeführerin die vorinstanzlichen Feststellungen am Ende der Erwägung 3.c des angefochtenen Urteils, am Todestag von +A. seien alle seine Konti unbestrittenermassen im Plus gewesen und die Hypothekarschuld sei aus dem Verkaufserlös getilgt worden. Damit widerspreche sich die Vorinstanz selber, denn vorgängig sei sie in ihrer Erwägung 3.a zum Schluss gelangt, dass im Zeitpunkt der Überweisung an die Bank B. das Pfandrecht grundsätzlich Bestand gehabt habe (Beschwerde KG act. 1 S. 9 vierter Absatz). Ein Widerspruch zwischen den Erwägungen 3.a und 3.c des angefochtenen Urteils liegt nicht vor. Einerseits hielt die Vorinstanz im Gegensatz zu dieser Rüge in ihrer Erw. 3.a auf S. 6 des angefochtenen Urteils nicht fest, dass das Pfandrecht im Zeitpunkt der Überweisung an die Bank B. grundsätzlich Bestand gehabt habe. Die Vorinstanz bezeichnete es in dieser Erwägung lediglich als richtig, dass sich die Beschwerdegegner nicht auf die akzessorische Natur des Pfandrechts berufen könnten mit der Begründung, per Todestag hätten keine Schulden gegenüber der Beschwerdeführerin bestanden. Diesbezüglich (und nicht bezüglich der gemäss

Vorinstanz für den vorliegenden Fall wesentlichen Frage des Verzichts auf das Pfandrecht bzw. der unterlassenen Beanspruchung des Pfandrechts auf den Auszahlungstermin) erwo die Vorinstanz, dass ein derartiges Pfandrecht erst erlösche, wenn die gesamte Geschäftsbeziehung zur Bank aufgehoben sei (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 6 Erw. 3.a). Andererseits hat

- 18 - die vorinstanzliche Erwägung 3.a zur von den Beschwerdegegnern geltend gemachten akzessorischen Natur des Pfandrechts nichts zu tun mit der Frage einer privaten Pfandverwertung, worauf sich die zitierte vorinstanzliche Erwägung in Ziffer 3.c auf S. 8 des angefochtenen Urteils bezieht (vgl. angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 7 unten/ S. 8 oben). Auch mit dem Standpunkt, eine vorinstanzliche Erwägung (die Hypothekarschuld sei aus dem Verkaufserlös der Liegenschaft getilgt worden) sei für die Absicht der Beteiligten im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers völlig irrelevant (Beschwerde KG act. 1 S. 9 vierter Absatz a.E.), zeigt die Beschwerdeführerin keinen Widerspruch auf und weist keinen Nichtigkeitsgrund nach. Insbesondere leitete die Vorinstanz aus dieser Erwägung nichts zur Absicht der Beteiligten im Zeitpunkt des Todes von +A. ab, sondern sah darin höchstens eine Bestätigung, dass keine private Pfandverwertung stattgefunden hatte (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 7 f. Erw. 3.c). Abgesehen davon erklärt die Beschwerdeführerin nicht, dass, was und an welcher Stelle sie im vorinstanzlichen Verfahren zur Absicht der Beteiligten im Zeitpunkt des Todes von +A. behauptet und ob überhaupt und was die Vorinstanz bezüglich einer solchen Absicht am 18. September 2002 festgestellt hatte. Die Rüge geht fehl, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 12

Die Beschwerdeführerin führt aus, sie habe sich auf den Standpunkt gestellt, dass sie an den Inhaber der Police mit befreiender Wirkung leisten dürfe. Die Vorinstanz sei aber auf dieses Argument mit der Begründung nicht eingegangen, die Beschwerdeführerin hätte nicht an die Bank B. als Policeninhaberin geleistet, sondern auf das Konto von +A. Diese Aussage stehe indes in einem Widerspruch zur Anweisung der Bank B., auf das von ihr angegebene Konto zu leisten (Beschwerde KG act. 1 S. 9 Ziff. 16). Die vorinstanzliche Erwägung, die Beschwerdeführerin habe auf das Konto von +A. bezahlt, steht schon deshalb nicht im Widerspruch zur Anweisung der Bank B., auf das von ihr angegebene Konto zu leisten, weil dieses von ihr angegebene Konto dasjenige von +A. war, auf welches die Beschwerdeführerin

- 19 - denn auch leistete (HG act. 4/13 und 10/4 Blatt 2). Die vorinstanzliche Feststellung stimmt deshalb durchaus damit überein. Allerdings möchte die Beschwerdeführerin etwas anderes konstruieren. Sie nimmt den Standpunkt ein, indem sie auf das von der Bank B. angegebene Konto von +A. gezahlt habe, habe sie gar nicht an +A. selber geleistet, sondern an die Bank B. als Policeninhaberin; bzw. sie habe mit befreiender Wirkung an die Bank B. bezahlt, indem sie deren Anweisung zur Zahlung an eine Zahlstelle (Konto von +A.) erfüllt habe (wie wenn die Bank B. an eine ganz andere Zahlstelle als an das Konto von +A. angewiesen und die Beschwerdeführerin dahin gezahlt hätte). Diese Konstruktion verwarf aber die Vorinstanz mit der Erwägung, klarzustellen sei, dass die Beschwerdeführerin entgegen ihrer heute vertretenen Meinung nicht an die Bank als Pfandgläubigerin leistete (und zwar durch Ausführung deren Anweisung zur Zahlung auf das auf +A. lautende Konto), sondern an deren Kunden +A. als Kontoinhaber als Erfüllung einer Geldleistung diesem (und nicht der Bank B.) gegenüber. Davon sei auch die Beschwerdeführerin aus-

gegangen, als sie den fälligen Betrag "für Rechnung von Herrn (A.)" auf dessen Konto bei der Bank B. vergütet habe (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 7 lit. b). Per Auszahlungsdatum habe die Bank B. die Versicherungssumme auch nicht für sich selbst, als Pfandgläubigerin beansprucht und folgerichtig Auszahlung auf das Konto des Versicherten verlangt (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 9 oben). Einerseits übergang die Vorinstanz somit diesen Standpunkt der Beschwerdeführerin keineswegs. Andererseits handelt es sich um rechtliche Erwägungen der Vorinstanz, auf welche vorliegend nicht eingetreten werden kann. Wenn die Vorinstanz in diesem Zusammenhang die "absolute Selbstverständlichkeit" nicht erwähnte, dass die Befugnis, an den Inhaber der Police zu leisten, auch die Befugnis beinhaltet, auf eine vom Inhaber/Berechtigten angegebene Zahlstelle zu leisten (Beschwerde KG act. 1 S. 9 f. Ziff. 16), so eben, weil die Beschwerdeführerin nach ihrer Erwägung eben gerade nicht an die Inhaberin der Police leistete (und zwar auch nicht mittels Zahlung auf die von dieser angegebene Zahlstelle [auf +A. lautendes Konto]), sondern an +A. als Erfüllung einer Geldleistung diesem (und nicht der Bank B. als Policeninhaberin) gegenüber.

- 20 -

E. 13

Als Verletzung klaren materiellen Rechts rügt die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Erwägung, sie wäre auch nicht gutgläubig im Sinne von Art. 73 Abs. 2 VVG gewesen (Beschwerde KG act. 1 S. 10 Ziff. 17 erster Absatz). Diese Rüge betrifft die Anwendung von Bundesrecht. Darauf kann nicht eingetreten werden. § 285 Abs. 1 und 2 ZPO geht dem Nichtigkeitsgrund von § 281 Ziff. 3 ZPO vor.

E. 14

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Vorinstanz habe es zu Unrecht unterlassen, "die Tatfrage des guten Glaubens" mittels Beweisen zu erheben (Beschwerde KG act. 1 S. 10 Ziff. 17 erster Absatz). Die Vorinstanz schloss deshalb auf die nicht vorhandene Gutgläubigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 73 Abs. 2 VVG, weil diese nicht habe annehmen können, sie leiste an die Bank B. als Anspruchsberechtigte gemäss Art. 9 lit. e AVB, und weil sie nicht ohne zusätzliche Abklärung wirklich an die Bank B. hätte zahlen dürfen (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 8 Erw. 4.a; Kursivschrift durch das Kassationsgericht). Damit traf die Vorinstanz keine Tatsachenfeststellung zum tatsächlichen Glauben der Beschwerdeführerin, sondern zog eine normative rechtliche Schlussfolgerung (so rügt die Beschwerdeführerin denn auch die Verletzung klaren materiellen [Bundes-]Rechts). Dabei handelt es sich entgegen der Bezeichnung in der Beschwerde nicht um eine (einem Beweisverfahren zugängliche) Tatfrage, sondern um eine Rechtsfrage. Darauf kann im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden.

E. 15

Als willkürlich bezeichnet die Beschwerdeführerin die vorinstanzliche Erwägung, sie, die Beschwerdeführerin, hätte nicht gutgläubig an die Bank B. leisten dürfen, weil nach erfolgtem Pfandverzicht die Anspruchsberechtigung der Bank mindestens fraglich geworden sei. Ein solcher Pfandverzicht sei - so die Beschwerdeführerin - ja eben gerade nicht erfolgt. Die Vorinstanz habe Auslegungserwägungen weggelassen (Beschwerde KG act. 1 S. 10 Ziff. 17 zweiter Absatz). Dazu ist auf vorstehende Erw. 4 und 5 zu verweisen, wo die gleichen Rügen zum Verzicht der Bank B. auf das Pfandrecht bereits behandelt wurden. Bei der

- 21 - gerügten vorinstanzlichen Erwägung handelt es sich um Anwendung von Bundesrecht, worauf im vorliegend Verfahren nicht eingetreten werden kann.

E. 16

Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin müsse sich widersprüchliches Verhalten vorhalten lassen. Sie habe der Bank B. den Erhalt der Originalpolice ausdrücklich bestätigt (HG act. 10/4). Demgegenüber mache sie nun geltend, der Vermerk auf HG act. 10/3 ("nur Kopie, haben keine OP! trotzdem auszahlen. 17.9.02"; vgl. vorstehend Ziff. I.1) zeige, dass die Bank B. die Originalpolice gerade nicht zurückgeschickt habe, sondern in deren Besitz geblieben und daher zur Einziehung berechtigt gewesen sei. Die Beschwerdeführerin wolle damit im Nachhinein aus einer gegenteiligen Position Rechte ableiten, was keinen Rechtsschutz verdiene (angefochtenes Urteil KG act. 2 S. 8 f. Ziff. 4.c mit Verweisung auf Art. 2 Abs. 1 ZGB). Die Beschwerdeführerin rügt dazu, die Annahme, sie habe sich widersprüchlich verhalten, sei willkürlich und hätte ohne Beweisverfahren nicht erhoben werden dürfen (Beschwerde KG act. 1 S. 10 Ziff. 18). Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, die vorinstanzliche Feststellung sei unzutreffend, dass sie der Bank B. mit Schreiben vom 17. September 2002 ausdrücklich bestätigt hatte, die Originalpolice erhalten zu haben. Ebenso wenig erklärt die Beschwerdeführerin, die vorinstanzliche Feststellung treffe nicht zu, dass sie später geltend gemacht habe, die Bank B. habe die Originalpolice gerade nicht zurückgeschickt, sondern sei in deren Besitz geblieben, daher zur Einziehung berechtigt gewesen, woraus sich auch ergebe, dass kein Pfandrechtsverzicht vorgelegen habe. Aus diesen unangefochtenen Feststellungen stellte die Vorinstanz zu Recht und ohne Willkür ein widersprüchliches Verhalten der Beschwerdeführerin fest (einerseits Bestätigung des Erhaltes der Originalpolice, andererseits Behauptung, diese nicht erhalten zu haben). Diese Feststellung ist eine Schlussfolgerung aus unangefochtenen Tatsachen. Darüber war mithin auch kein Beweisverfahren durchzuführen. Die Behauptung der Beschwerdeführerin in der Beschwerde, sie habe den Erhalt der Originalpolice im damaligen Zeitpunkt (gemeint: dem Schreiben an die Bank B. vom 17. September 2002 HG act. 10/4) irrtümlicherweise bestätigt (Beschwerde KG act. 1 S. 11 oben), ist

- 22 - ungenügend substantiiert (vgl. zu den Substantiierungsanforderungen vorstehend Erw. 2.e.aa). Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, dass und wo sie diese Behauptung bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragen hätte. Es ist nicht darauf einzutreten. Auch diese Rüge geht fehl, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 17

Die Beschwerdeführerin wies mit ihrer Beschwerde vom 2. Mai 2006 keinen im vorliegenden Verfahren zu prüfenden Nichtigkeitsgrund nach. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Da die Beschwerde mithin bereits nach Prüfung der Beschwerdebegründung abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann, und die Beschwerdeführerin nach Ablauf der Beschwerdefrist (2. Mai 2006) weder neue Nichtigkeitsgründe geltend machen noch die innert Frist eingereichte Beschwerde nachbessern darf (vgl. auch die Verfügung vom 16. Juni 2006 KG act. 10 Ziff. 1 zweiter Absatz), braucht auf ihre Stellungnahme zur Beschwerdeantwort vom 23. Juni 2006 (KG act. 12) nicht eingegangen zu werden. II I. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 64 Abs. 2 ZPO). Ferner ist diese zu verpflichten, die Beschwerdegegner für die anwaltlichen Aufwendungen im

Beschwerdeverfahren zu entschädigen (§ 68 Abs. 1 ZPO). Bei der Bemessung der Prozessentschädigung findet die auf den 1. Januar 2007 in Kraft getretene Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) vom 21. Juni 2006 Anwendung (§ 19 AnwGebV). Der Streitwert beträgt Fr. 41'973.10.

- 23 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.